

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 16. März 2017 zur Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie: Belange von Palliativpatientinnen und -patienten im Rahmen der häuslichen Krankenpflege

Vom 21. September 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 beschlossen, den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie): Belange von Palliativpatientinnen und -patienten im Rahmen der häuslichen Krankenpflege vom 16. März 2017 wie folgt zu ändern:

- I. Der Beschluss wird unter II. wie folgt geändert:
 1. Die Spalte „Bemerkung“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Tage oder wenige Wochen“ durch die Wörter „auf Tage, Wochen oder Monate“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Tagen bis zu wenigen Wochen“ werden durch die Wörter „Tagen, Wochen oder Monaten“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Symptomkontrolle“ werden die Wörter „entsprechend der vorliegenden Leistungsziffer“ eingefügt.
 - c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Kindern und Jugendlichen ist die Leistung auch bei einer länger prognostizierten Lebenserwartung ordnungsfähig, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden.“
 2. Die Spalte „Dauer und Häufigkeit der Maßnahme“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „14 Tage“ wird ein Punkt angefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Folgeverordnungen sind bedarfsabhängig auch über die ursprüngliche Lebenszeitprognose hinaus möglich.“
- II. Die Änderung des Beschlusses vom 16. März 2017 tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu der konsolidierten Fassung des Beschlusses vom 16. März 2017 werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. September 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss